



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Voraussetzungen der Zustimmung zur Zwangsbehandlung nach BW-Recht, § 20 V 4

PsychKHG-BW:

Der Betroffene ist im ZfP einstweilig untergebracht. Mit einer einstweiligen Anordnung erteilte das LG vorläufig die gerichtliche Zustimmung zur Behandlung des Betroffenen. Nach Vorlage eines Gutachtens erteilte es die gerichtliche Zustimmung.

Die Beschwerde des Betroffenen führte zur Aufhebung des Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache wegen eines schwer wiegenden Verfahrensfehlers.

Nach BW-Recht ist in Verfahren zur Zustimmung zur Zwangsbehandlung zwingend die persönliche Anhörung des Betroffenen vorgeschrieben. Das Gericht hat sich vor der Anordnung einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen zu verschaffen. Die persönliche Anhörung gehört zu den bedeutsamsten Verfahrensgarantien, deren Beachtung Art. 104 I GG zum Verfassungsgebot erhebt. Sie ist Kernstück der Amtsermittlung.

Für das weitere Verfahren wies das OLG noch auf folgendes hin: Auch wenn das BW-Gesetz eine mündliche Anhörung des Sachverständigen nicht vorschreibt, wird sorgfältig zu prüfen sein, ob es nicht unter Aufklärungsgesichtspunkten geboten ist, den Sachverständigen in Gegenwart der Verfahrensbeteiligten persönlich anzuhören. Bei der Zustimmung ist das Gericht an den gestellten Antrag gebunden und darf nicht darüber hinaus gehen. § 20 III 3 PsychKHG-BW lässt eine Zwangsbehandlung nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu. Diese Feststellung kann nach dem Regelungskonzept des § 20 PsychKHG-BW nicht den behandelnden Ärzten überlassen, sondern muss von der StVK auf der Grundlage ärztlicher Beurteilungen selbst getroffen werden. Bedenken bestehen auch dagegen, dass es in das Belieben der behandelnden Ärzte gestellt ist, ob das Medikament oral oder intramuskulär verabreicht wird.

Bei der gerichtlichen Zustimmung muss auch deutlich sein, auf welche der drei Eingangsvoraussetzungen des § 20 III 1 PsychKHG-BW die Entscheidung gestützt ist. Denn nur die Behandlung zur Abwendung einer erheblichen Eigengefährdung und zur Wiederherstellung der tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung setzt eine krankheitsbedingte Aufhebung der Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit voraus. Bei einer einstweiligen Unterbringung wird die Herstellung freier Selbstbestimmung nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen. Eine Eigengefährdung vermag die Zwangsbehandlung nur zu rechtfertigen, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen besteht. Auch die Behandlung zur Abwehr



einer Gefährdung dritter Personen setzt entweder deren Lebensgefahr oder doch mindestens eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für deren Gesundheit voraus.

Die Schwelle der "Erheblichkeit" ist bei einfachen Körperverletzungen nur dann überschritten, wenn als ihre Folge Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen oder mindestens großflächige Schürfwunden zu erwarten sind, oder es sich um wuchtige Faustschläge ins Gesicht oder kraftvolle Tritte oder Stöße gegen den Kopf oder wichtige Organe (Nieren, Milz) handelt.

Ebenfalls ist die Frage zu stellen, ob der Schutzzweck auch allein durch Überwachungs- und Absonderungsmaßnahmen erreicht werden kann und ob es sich dabei um geringere Belastungen als bei einer Zwangsmedikation handelt.

Die Auswahl der konkreten Maßnahmen bestimmt und begründet auch die begleitenden Kontrollen. Dazu sind Erklärungen der Einrichtung erforderlich, die vom Sachverständigen zu überprüfen sind.

Auch die Auswahl des zu verwendenden Medikaments ist zu begründen. Ebenfalls gilt dies im Blick auf die Darlegungsanforderungen zu den Belastungen und Nebenwirkungen, um das nicht zu vernachlässigende Risiko irreversibler Gesundheitsschäden auszuschließen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.03.2018 – 2 Ws 79/18 = R & P 2018, 252 – 255